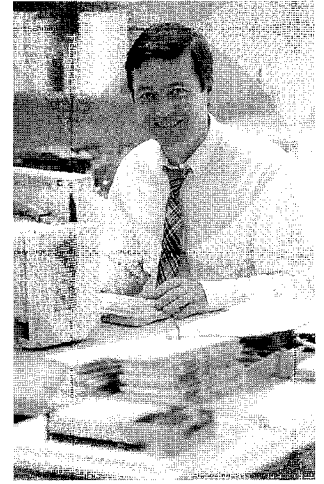


“Ein Bild sagt mehr als tausend Worte”



Juristen lieben Texte und lesen gerne. Schließlich ist die Jurisprudenz (nicht nur, aber doch zentral) eine Textwissenschaft, gestützt auf Gesetz-Bücher, die nicht ohne Grund mit anderen Werken den Namen des Buches teilen. All das befördert die Illusion, Texte seien stets das beste Transportmedium für Informationen. Selbst wenn wir die EDV noch gar nicht bemühen, gibt es im vertrauten juristischen Erfahrungsbereich Gegenbeispiele. “Ein Bild sagt mehr als tausend Worte” kann man hin und wieder auch in Juristengesprächen hören. (Als Lektüre zu diesem Thema sei besonders empfohlen das Buch “Bildkommunikation” von Werner Kroeber-Riel). Und welcher Staatsanwalt würde darauf verzichten, bei komplizierten Tatbeteiligungsverhältnissen unter mehreren Tätern eine graphische Skizze zu entwerfen? Von den Tafelbildern (oder zeitgemäßer: den Folien) der Professoren ganz zu schweigen. So tief verankert ist das Vertrauen in den bloßen Text dann doch nicht, wenn eine bestimmte Komplexitätsschwelle überschritten ist.

Als wollte der Gesetzgeber ein Erziehungsprogramm ins Werk setzen, das Juristen an nicht ausschließlich textliche Darstellungsformen gewöhnt, schafft er in letzter Zeit zunehmend Normen, die den Versuch, das Gesetz durch bloße Lektüre zu verstehen, auf eine harte Probe stellen. Ein in dieser Hinsicht besonders gelungenes Beispiel ist § 128 AFG. Man lese diese Vorschrift (*in diesem Heft zu finden auf S. 2895*), um eine Besonderheit der vorliegenden Ausgabe zu verstehen: Das ausklappbare Diagramm zu § 128 AFG auf S. 2896 ff. Sollte der Versuch fehlschlagen, § 128 AFG auf Anhieb durch Lektüre in all seiner Komplexität zu erfassen, ist vielleicht der Boden bereitet für Zustimmung zu der These, die *Szczygiol*, Verfasser (ja, Verfasser) des erwähnten Diagramms und Autor des *Arbis-Konsultationsdialoges* zu § 128 AFG (*vgl. dazu jur-pc 1994, S. 2534–2539*) in seinem Beitrag (S. 2893–2899) verfiicht: Daß nämlich das Flußdiagramm besser als der Gesetzestext geeignet ist, die in die Norm eingebetteten Prüfungsabläufe hervortreten zu lassen.

Wer der eben verfochtenen These spontan oder nach kurzer Überlegung zustimmt, wird den langen Anlauf nicht verstehen, mit dem hier der Abdruck eines Diagramms motiviert wird. Möglicherweise sind die Leser von *jur-pc* auch die falsche Zielgruppe für einen derartigen Motivationsversuch. Trotzdem sollte man die Ressentiments nicht unterschätzen, die heute noch unter Juristen wach werden, wenn der Text des Gesetzes zum besseren Verständnis der darin enthaltenen Komplexität in andere Darstellungsformen überführt wird. Da kann sich schon mal ein Lehrbuch der Wissenschaftstheorie für Juristen wegen der darin enthaltenen logischen Formeln dem Einwand ausgesetzt sehen, die Gerichtssprache (und damit auch die Sprache des Rechtswissenschaftlers) sei deutsch, weswegen Formeln sich verböten. Auf diese Art und Weise verfällt formale Rechtswissenschaft fast schon dem Verdikt der Rechtswidrigkeit. Machen wir uns nichts vor: Auf eine solche Vorurteilsstruktur trifft die Rechtsinformatik außerhalb des Kreises der von ihrem Nutzen Überzeugten immer noch.

Eine Auflockerung der beschriebenen Frontstellung kann wohl nur dadurch erreicht werden, daß die Rechtsinformatiker nicht ausschließlich textliche Darstellungstechniken benutzerfreundlich präsentieren, die Skeptiker aber es über sich bringen, derartige Präsentationsformen im Vergleich mit dem Text auf sich wirken lassen. Es dürfte sich dann zeigen, daß etwa ein Flußdiagramm wie das zu § 128 AFG in diesem Heft “lesbar” ist, sogar besser “lesbar” als der Text. Und wenn es noch eines Argumentes bedarf: Was sind die juristischen Prüfschemata anderes als Transpositionen des Textes zur Erleichterung der juristischen Arbeit? Nicht daß die Rolle der Rechtsinformatik sich in dieser Dienstaufgabe erschöpfen würde. Möglicherweise aber führt der Weg der Rechtsinformatik zu größerer Akzeptanz über derartige Praxisdienstleistungen. Und vielleicht gehört dann eines Tages die Lektüre von Listings (*vgl. jur-pc 1990, S. 483*) genau so selbstverständlich zum juristischen Handwerkszeug wie die Lektüre von anderen Texten.

Gersweiler, den 25. November 1994

(Maximilian Herberger)